

## Vorwort

Mit der GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder auch BGB-Gesellschaft oder GdB (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) genannt, schließen sich zwei oder mehr Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammen. Es handelt sich um die Grundform aller Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG und stiller Gesellschaft.

Die Gesellschaftsform der GbR eignet sich für vielfältige Zwecke. Sie kann sich auf den Privatbereich beziehen, z.B. zur gemeinsamen Verwaltung privaten Vermögens, oder am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen, wie z.B. mit dem Betrieb eines gewerblichen Unternehmens, wie z.B. einem Reisebüro. Wenn allerdings das Unternehmen einen nach Art und Umfang kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist es keine GbR mehr, sondern eine OHG.

Die Regelungsmöglichkeiten der GbR sind äußerst flexibel und der Gesellschaftsvertrag kann individuell auf den Einzelfall und die Wünsche und Bedürfnisse der Gesellschafter zugeschnitten werden. Starre gesetzliche Regelungen, die dem entgegenstehen würden, gibt es kaum. Andere Gesellschaftsformen weisen dagegen eine weit geringere Gestaltungsfreiheit auf.

Anders als bei der GmbH oder AG haftet jeder Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten aus der geschäftlichen Tätigkeit persönlich und unbeschränkt. Der einzige Schutz besteht lediglich darin, dass für jedes Geschäft die Mitwirkung des BGB-Gesellschafters notwendig ist. Wenn dann aber, wie häufig, einem Gesellschafter Vertretungsmacht erteilt wird, kann die Wahl der GbR als Rechtsform der unternehmerischen Tätigkeit sehr schnell zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz des Gesellschafters führen. Deshalb ist bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsführung ein hoher Sorgfaltsmassstab anzuwenden.

Herrsching, im Januar 2017

Günter Seefelder